

Änderungen 2025

1. Beiträge der AHV/IV/EO und ALV

1.1 Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Auf die an die Arbeitnehmenden ausgerichteten Löhne sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge in der Höhe von 10,6 % zu erheben; die ALV-Beitragspflicht beträgt weiterhin 2,2 % für ein Einkommen bis CHF 148'200. Der Grenzbetrag für geringfügige Einkommen wird von CHF 2'300 auf CHF 2'500 erhöht.

1.2 Freibetrag

Seit dem 01.01.2024 kann auf die Anwendung des Freibetrags verzichtet werden. Bei der Übermittlung der Lohnmeldung, müssen die Arbeitnehmenden, welche auf den Freibetrag verzichtet haben, vermerkt werden. Im Feld AHV/IV/EO ist wie bisher der AHV-pflichtige Lohn zu erfassen.

1.3 Selbständigerwerbende

Ab dem 01.01.2025 wird die sinkende Beitragsskala angepasst. Die untere Grenze beträgt neu CHF 10'100 und die obere CHF 60'500. Die detaillierte Beitragsskala kann dem Merkblatt 2.02 entnommen werden.

1.4 Mindestbetrag

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbetrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige beträgt neu CHF 530.

1.5 Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Unternehmen

Durch die Revision des CO₂-Gesetzes wird die Rückverteilung im Jahr 2025 ausgesetzt und im Jahr 2026 nachgeholt.

1.6 Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Bisher mussten öffentlich-rechtliche Institutionen wie die Ausgleichskasse geschuldete Beiträge immer auf dem Weg der Pfändung eintreiben. Ab dem 01.01.2025 müssen auch unsere Forderungen gegenüber juristischen Personen und Selbständigerwerbenden, die im Handelsregister eingetragen sind, auf Konkurs betrieben werden. Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt 2.14.

1.7 Übertragene Aufgabe - Fonds Kanton Neuenburg

Der Kanton Neuenburg legt die Fonds für die berufliche Aus- und Weiterbildung (FFPP 0,087 %) und zur Förderung der beruflichen Grundbildung im dualen System (LFFD 0,42 %) zusammen. Ab dem 01.01.2025 gibt es den neuen Fonds für die Lehrlings- und Weiterbildung (LFAPP). Der Beitragssatz beträgt 0,507 %.

2. Leistungen der AHV/IV/EO

2.1 AHV/IV-Renten

Der Bundesrat hat beschlossen, per 01.01.2025 die AHV- und IV-Renten der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Bei vollständiger Beitragsdauer beträgt die minimale monatliche Rente neu CHF 1'260 (+ CHF 35), die maximale einfache Rente CHF 2'520 (+ CHF 70) und die Ehepaare erhalten zusammen maximal CHF 3'780. Ebenfalls angepasst wurden die Hinterlassenen- und Zusatzrenten, die Kinderrenten, die Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen in der AHV und der IV sowie die Zusatzleistungen der IV. Die Detailangaben sowie die neuen Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge sind auf unserer Homepage unter "News" abrufbar (Übersicht: Beträge gültig ab dem 01.01.2025).

2.2 Stabilisierung der AHV (AHV 21) – was ändert sich ab 01.01.2025

Ab dem 01.01.2025 wird das Referenzalter der Frauen schrittweise um jeweils 3 Monate pro Jahr erhöht. Über folgenden Link (<https://www.ahv-gewerbe.ch/sozialversicherungen/ahv/ahv-reform-21.html>) finden Sie weiterführende Informationen wie ein Erklärvideo, ein Informationsblatt und diverse Formulare.

3. Familienzulagen

3.1 Erhöhung der Familienzulagen

Wie bereits im Infoversand 02/2024 erwähnt, wird der gesetzliche Mindestansatz ab 01.01.2025 für die Kinderzulage auf CHF 215 und für die Ausbildungszulage auf CHF 268 erhöht. Die Kantone können höhere Zulagen ausrichten. Die Übersicht der Zulagenhöhe aller Kantone finden Sie auf unserer Homepage unter "Merkblätter/Familienzulagen" – "Übersicht Familienzulagen 2025". Die Bezüger, die in den Genuss von höheren Leistungen kommen, werden zum gegebenen Zeitpunkt mit einer angepassten Entscheidung über Familienzulagen bedient.

4. Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV

Einige Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV werden aufgrund der Änderungen per 01.01.2025 angepasst oder neu publiziert. Sie finden immer die aktuelle Version der Merkblätter auf unserer Homepage www.ahv-gewerbe.ch unter dem Menüpunkt "Merkblätter". Die Liste der neu herausgegebenen Merkblätter ist für Sie unter "News" bereitgestellt.